



Quelle: Steuerjournal Dezember 2008

Bilanzsteuerrecht

Wertverlust einer Beteiligung i.S.d. § 17 EStG: Bei Einlage bilanziell ohne Bedeutung

Eine Beteiligung i.S.d. [§ 17 EStG](#), deren Wert im Zeitpunkt der Einlage in das Einzelbetriebsvermögen unter die Anschaffungskosten gesunken ist, ist mit den Anschaffungskosten einzulegen. Wegen dieses Wertverlusts kann eine Teilwertabschreibung nicht beansprucht werden. (BFH, Urteil v. 02.09.2008 - [X R48/02](#))
[EStG § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2](#), Nr. 5 Satz 1 Buchst. B.

Problematik

Der Stpfl. K war am Stammkapital der B-GmbH mit 75% beteiligt. Den Anteil hielt er zunächst im Privatvermögen. Im Rahmen einer Betriebsaufspaltung wurde dieser Anteil Betriebsvermögen und musste eingelegt werden. In der Eröffnungsbilanz setzte K die Beteiligung an der B-GmbH mit den ursprünglichen Anschaffungskosten an. Zum 31.12. des Jahres nahm K eine Teilwertabschreibung auf die Beteiligung vor, weil - was unstreitig war - die Wertminderung auf diesen Betrag vor der Einlage eingetreten war. K begehrte deshalb die Anerkennung eines gewerblichen Verlusts. Das FA folgte diesem Begehren nicht. Die nach erfolglosem Einspruch erhobene Klage hatte keinen Erfolg.

Entscheidung

Der BFH wies die Revision als unbegründet zurück. Das FG hatte zu Recht entschieden, dass eine Teilwertabschreibung für die Anteile an der B-GmbH nicht einkunftsmindernd zu berücksichtigen ist. Das Gesetz sieht für Anteile i.S.d. [§ 17 Abs. 1 EStG](#) in [§ 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 Buchst. b EStG](#) eine Begrenzung des Einlagewerts auf den Teilwert, höchstens die Anschaffungskosten, vor.

Sinn und Zweck

Dies dient dazu, einen im Rahmen des [§ 17 Abs. 1 EStG](#) steuerverstrickten, aber noch nicht realisierten Vermögensverlust steuerlich zu erfassen, weil infolge der Überführung der Beteiligung in das Betriebsvermögen der Tatbestand des [§ 17 Abs. 1 EStG](#) nicht mehr verwirklicht werden kann. Unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunkts ist es konsequent, im Fall einer wertgeminderten Beteiligung i.S.d. [§ 17 EStG](#) als Einlagewert der Überführung der Beteiligung in das Betriebsvermögen die Anschaffungskosten anzusetzen. Denn die im Privatvermögen eingetretene, aber noch nicht realisierte Vermögensminderung ist ebenfalls steuerverstrickt.

Keine Teilwert-AfA

Die vorstehenden Grundsätze führen allerdings nicht dazu, dass aufgrund einer vorher im Privatvermögen eingetretenen Wertminderung eine Teilwertabschreibung im Betriebsvermögen vorzunehmen ist. Dies gilt selbst dann, wenn aufgrund der Wertminderung im Privatvermögen der Teilwert im Zeitpunkt der Einlage die ursprünglichen Anschaffungskosten unterschreitet.

Richterliche Rechtsfortbildung

Der BFH entwickelt seine Rspr. dahingehend weiter, dass die nicht realisierte Wertminderung einer Beteiligung i.S.d. [§ 17 Abs. 1 EStG](#) im Fall der Überführung dieser Beteiligung in das Betriebsvermögen des Stpfl. erst zu dem Zeitpunkt steuermindernd zu berücksichtigen ist, in dem die Beteiligung veräußert wird oder gem. [§ 17 Abs. 4 EStG](#) als veräußert gilt, sofern ein hierbei realisierter Veräußerungsverlust nach [§ 17 EStG](#) zu berücksichtigen wäre.

[§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG](#) wird dem Gesetzeszweck entsprechend teleologisch dahingehend reduziert, dass eine Teilwertabschreibung nicht zulässig ist, soweit sie auf einer vor der Einlage der Beteiligung in das Betriebsvermögen eingetretenen nicht realisierten Wertminderung beruht.

Ausnahme

Dem steht nicht entgegen, dass die verdeckte Einlage einer wertgeminderten Beteiligung i.S.d. [§ 17 Abs. 1 EStG](#) in eine Kapitalgesellschaft zur sofortigen steuerlichen Berücksichtigung des Verlusts

führt. Ein Gewinn oder Verlust ist i.S.d. [§ 17 Abs. 1 EStG](#) erst zu dem Zeitpunkt realisiert, zu dem einem anderen Rechtsträger entgeltlich die rechtliche oder wirtschaftliche Verfügungsmacht an der Beteiligung verschafft wird. Dem stellt der Gesetzgeber in [§ 17 Abs. 1 Satz 2 EStG](#) durch ausdrückliche Anordnung lediglich die verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft gleich und behandelt somit nur die verdeckte Einlage als fiktive Veräußerung.

Verhältnis Handels-/Steuerbilanz

Die sich aufgrund der dargestellten Rechtslage (handelsrechtlich müssen wertlose Anteile abgeschrieben werden) ergebenden Wertdifferenzen zwischen Handels- und Steuerbilanz sind steuerbilanziell in einen steuerlichen Ausgleichsposten einzustellen.